

## **Gemeindewahlen vom 29. November 2020; Amtsdauer 2021 - 2024**

### **Merkblatt für die politischen Parteien und Gruppierungen**

#### **1. Reglementarische Bestimmungen**

##### **1.1 Wahl des Stadtrates**

Es gilt das Reglement über die Urnenwahlen und –Abstimmungen vom 2. Dezember 2001 mit Änderungen vom 24. Februar 2008 und 11. März 2012 sowie Art. 34 der Gemeindeordnung.

- a. Einreichung der Wahlvorschläge spätestens am 76. Tag vor dem Wahltag bei den Einwohnerdiensten, Kirchbühl 23, 3400 Burgdorf;
- b. Formelle Voraussetzung: die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.
- c. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
  - die deutliche Bezeichnung des Ursprunges (Partei oder Gruppe);
  - die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten mit genauen Personalien (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Beruf);
  - die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen.
- d. Listenverbindungen  
Zwei oder mehrere Listen können bis spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag (Montag, 21. September 2020, 12.00 Uhr) durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden verbunden werden.
- e. Unterlistenverbindungen  
In Kombination mit Listenverbindungen sind auch Unterlistenverbindungen möglich.
- f. Auslosung Listen-Nummerierung  
Gemäss Artikel 38 Reglement über die Urnenwahlen und –Abstimmungen entscheidet das Los über die Reihenfolge der Listen. Die **Auslosung der Nummern** erfolgt am **Mittwoch, 19. August 2020, 17.00 Uhr**, Sitzungszimmer 2. Stock, Kirchbühl 23, 3400 Burgdorf.

Die Parteien und Gruppierungen werden aufgefordert, ihre Teilnahme an den Stadtratswahlen bis am Montag, 17. August 2020 bei der Leitung Einwohnerdienste voranzumelden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob sie mit einer oder mehreren Listen antreten werden. Nach dem 19. August 2020 eintreffende Wahlvorschläge erhalten je eine fortlaufende Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Eingangs.

## **1.2 Wahl der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und des Gemeinderates**

Es gilt das Reglement über die Urnenwahlen und –Abstimmungen vom 2. Dezember 2001 mit Änderungen vom 24. Februar 2008 und 11. März 2012 sowie Art. 43 der Gemeindeordnung. Die Vorschriften über die Wahlvorschläge für die Stadtratswahlen sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat wird nach dem Mehrheitsprinzip (Majorz) gewählt.

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird gleichentags wie die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen (relatives Mehr).

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

## **2. Leistungen der Stadt**

### **2.1 Allgemeine Wahlunterstützung**

- a. Die Wahlunterstützung der Stadt beträgt insgesamt CHF 12'000.00.
- b. Anspruchsberechtigt für  $\frac{1}{4}$  des Gesamtbetrages sind Parteien und selbständige Wählergruppen, die in der laufenden Legislatur mindestens zwei VertreterInnen in den Stadtrat und/oder eine Vertreterin/einen Vertreter in den Gemeinderat abordnen. Diese Verteilung erfolgt zu gleichen Teilen.
- c. Die Verteilung der restlichen  $\frac{3}{4}$  erfolgt nach Vorliegen der rechtskräftigen Wahlergebnisse gemäss dem Vertretungsverhältnis in der nächsten Legislaturperiode aller Parteien im Stadtrat.

### **2.2 Übernahme von Aufwendungen für Druck und Versand**

- a. Druck der ausseramtlichen Wahlzettel für die Wahl Stadtrat. Für die Wahl Stadtpräsidium und Gemeinderat (Majorz) sind keine ausseramtlichen Wahlzettel mehr zulässig. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf den dem Wahlmaterial beizulegenden Listen gemäss Artikel 56 a (AbstimmungsR) aufgeführt.
- b. Die ausseramtlichen Listen und die amtliche Liste für die Wahl des Stadtrates werden geleimt und zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial für die Wahl des Stadtpräsidiums und des Gemeinderates durch das SAZ im Auftrag der Stadt verpackt und versandt. Diesem Versand wird ebenfalls die Wahlpropaganda beigelegt. Die Koordination wird durch die Stadt sichergestellt. Die Parteien bestimmen ihre dafür verantwortlichen Personen und melden diese der Leitung Einwohnerdienste.
- c. **Ein zusätzlicher Satz ausseramtliche Wahlzettel für die Wahl des Stadtrates wird den Parteien nicht mehr zur Verfügung gestellt durch die Stadt Burgdorf.**

## 2.3 Informationsstände

Den Parteien und Gruppierungen wird viermal während zweier Tage das Aufstellen von Informationsständen auf der Gebrüder-Schnell-Terrasse, vor der alten Hauptpost, unter den Marktläuben und auf dem Kronenplatz bewilligt.

Die Stadt stellt die Marktstände unentgeltlich zur Verfügung. Beim Ordnungs- und Sicherheitsdienst, Karin Niederhauser (karin.niederhauser@burgdorf.ch) können Reservationen für Stände angemeldet werden.

Die Parteien legen die Termine für das Aufstellen von Propagandaständen untereinander fest.

Auf gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen ist Rücksicht zu nehmen.

## 2.4 Plakatständer

Plakatständer werden 4 Wochen vor dem Urnengang, d.h. ab dem Freitag, 30. Oktober 2020, gratis auf dem Kronenplatz, vor der alten Hauptpost und auf der Gebrüder-Schnell-Terrasse zur Verfügung gestellt.

Pro Partei und Standort wird ein Ständer (2 x Fläche Weltformat) bewilligt. Die Baudirektion sorgt für das Aufziehen und die ordnungsgemässe Platzierung. Reservationen von Ständern an Baudirektion, Jonas Lüdi (jonas.lüdi@burgdorf.ch).

Abgabe Wahlplakate bis Montag, 26. Oktober 2020, 12.00 Uhr im Werkhof Baudirektion, Lyssachstrasse 92.

Eine frühere Plakatierung ist auf Gesuch hin bereits vor dem ordentlichen Aushang möglich (ebenfalls je 1 Ständer an den bezeichneten Standorten). Die Kosten dafür werden den Parteien in Rechnung gestellt vom 1.- 5. Tag zu je CHF 8.50 je Standort und Ständer, ab dem 6. Tag zu je CHF --.85, zuzüglich einmalige Arbeitspauschale CHF 42.00 pro Standort.

Die Überwachung sowie der Ersatz beschädigter, abgerissener und verunstalteter Plakate ist Sache der Parteien.

## 3. Termine

### 3.1 Einreichen der Wahllisten

Die Wahllisten für den Stadtrat, die Kandidaturen für das Stadtpräsidium und den Gemeinderat sind bis am Montag **14. September 2020, 17.00 Uhr**, bei den Einwohnerdiensten einzureichen.

Werden nach der Einreichung Mängel festgestellt, so werden diese der Vertreter/in des Wahlvorschlages mitgeteilt. Bis zum 69. Tag vor dem Wahltag (21. September 2020, 12.00 Uhr) können Mängel behoben werden.

Das Gut zum Druck des Wahlmaterials kann am 21. September 2020 von den Parteiverantwortlichen, zwischen 16.00 – 18.00 Uhr, bei den Einwohnerdiensten, Kirchbühl 23 bestätigt werden.

### **3.2 Wahlwerbung und Druck der Wahlzettel**

Das Werbematerial darf maximal das Format 21,5 x 15,5 cm aufweisen und ist allenfalls auf dieses Höchstmass zu falten. Pro Partei darf das Werbematerial 27 g (Toleranz + 1 g) schwer sein.

Der Druck des Wahlmaterials wird von der Stadt Burgdorf in Auftrag gegeben (12'000 Stück) und direkt dem SAZ abgeliefert.

Jede Partei hat ihr Werbematerial bis am **Freitag, 16. Oktober 2020**, beim SAZ Burgdorf, Bürgergasse 7, abzuliefern.

### **3.3 Versand Wahlmaterial**

Der Versand des Wahlmaterials erfolgt in Woche 45 (ab 2. November 2020) – Eintreffen bei den Wahlberechtigten bis Ende Woche 45.

## **4. Leitung**

### **4.1 Gesamtleitung**

Für die Gesamtleitung ist der Leiter Einwohner- und Sicherheitsdirektion, Urs Lüthi, Kirchbühl 23, 3400 Burgdorf, 034 429 93 14, urs.luethi@burgdorf.ch verantwortlich. Als Stellvertretung ist die Leitung Einwohnerdienste, Jasmin Isch/Martina Koller, Kirchbühl 23, 3400 Burgdorf, Tel. 034 429 92 65, einwohnerdienste@burgdorf.ch im Einsatz.

Burgdorf, 9. Dezember 2019

DER GEMEINDERAT  
Stefan Berger, Stadtpräsident  
Roman Schenk, Stadtschreiber

Verteiler:

- politische Parteien und Gruppierungen
- Baudirektion (Werkstatt)
- Haller und Jenzer AG
- Immobilien
- interner Wahlausschuss
- SAZ